

Erich Reiß Verlag in Berlin. Poppenberg: Das lebendige Kleid. 3 M 50 ⚡; geb. 4 M 50 ⚡.	7018	Theod. Thomad in Leipzig. *Sajo: Aus dem Leben der Käfer. 1 M; geb. 1 M 60 ⚡.	7025
Fr. Nivnád in Prag. Praha: Untersuchungen über den Lichtwechsel älterer veränderlicher Sterne. Vol. I. Sterne des A. G. Katalogs von Ob bis 5 ^h 6 ^m A. R. 12 M.	7008	E. Ludw. Ungelenk in Dresden-A. *Kelber: Der deutsche Hutten. Ca. 2 M.	7032
Berhard Stalling Verlag in Oldenburg i/Gr. *Nolte: Der Zug im Gefecht. 70—80 ⚡.	7026	Zeit & Comp. in Leipzig. *Kowalewski: Lehrbuch der analytischen Geometrie. Ca. 10 M; geb. ca. 11 M.	7029
Theodor Steinkopff in Dresden. *Herzog: Die Unterscheidung der künstlichen und natürlichen Seiden. Ca. 4 M.	7031	Karl Villaret in Erfurt. Jahrbuch d. kgl. Akad. gemn. Wissenschaften zu Erfurt. N. F. XXXV. 5 M.	7008
Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Tauchnitz Edition. Vols. 4194/95: *Meredith: The Egoist. a 1 M 60 ⚡; Original-Leinenband 2 M 20 ⚡; Original-Geschenkband 3 M.	7028	George Westermann in Braunschweig. Lebensbücher der Jugend. *1. Die Königin. Von Rehtwisch. *2. Geschichte eines Soldaten i. J. 1813. Von Erdmann-Chatrian. *3. Rose und Ring. Von Thaderay. *4. Tierbuch. Von Braef. *5. Die Wasserlinder. Von Kingsley. *6. Roman Werners Jugend. Von Geiger. *7. Graf Zeppelin. Von Biedenlapp. *8. Robinson Crusoe. Nach Defoe. Preis der Bände 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 je 2 M 50 ⚡; Bd. 2 3 M.	7022/23
Georg Thieme in Leipzig. Reichs-Medizinal-Kalender 1911. 32. Jahrg. Herausgegeben von Schwalbe. Ausgabe A. 5 M. Ausgabe B. 5 M. Ausgabe C. 7 M. Ausgabe D. 7 M 50 ⚡. Ausgabe E. 4 M. Stilling: Pseudo-isokromatische Tafeln zur Prüfung des Farbensinnes. 13. Aufl. Geb. 10 M.	U 2 7031.	Johannes Wörner's Verlag in Leipzig. Helssig: Max Klingers Aula-Bild. 80 ⚡.	7012

Nichtamtlicher Teil.

Inseraten-Geschäft.

Wer zwecks Gewinnung von Anzeigenaufträgen Inseratausschnitte aus einem Konkurrenzunternehmen benutzt, muß seine Bestellscheine so einrichten, daß sie keine Merkmale aufweisen, die geeignet sind, eine Täuschung des Empfängers herbeizuführen, und er muß diesem durch einen deutlichen Hinweis offenbar machen, daß es sich um ein anderes Unternehmen und um eine neue Inseratenaufgabe handelt. Unterläßt er dies, so verstößt er gegen die Generalklausel des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1909).

(Mitgeteilt von Herrn S. Worms, von der Handelskammer zu Berlin öffentlich angestelltem und beeidigtem Sachverständigen für Verlagsangelegenheiten.)

Das Landgericht I Berlin (21. B.-R.) hatte auf den Antrag des Klägers gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

Dem Beklagten wird bei Vermeidung einer Strafe von 100 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt:

I) bei der Aufforderung von Firmen, die in dem »Deutschen Reichsadreßbuch für Industrie, Gewerbe und Handel« inserieren, zur Erteilung von Inseratenaufträgen für das Exportadreßbuch des Deutschen Reiches eine Anzeige dieser Firmen beizulegen, die dem Deutschen Reichsadreßbuch für Industrie, Gewerbe und Handel entnommen ist;

II) den gegenwärtig von ihm benutzten Bestellschein, der dem Bestellschein der Antragstellerin nachgebildet ist, ferner zu benutzen.

Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht (18. B.-S.) den Anspruch zu II) auf Unterfügung der Benutzung des Bestellscheins ab, während es die landgerichtliche Entscheidung zu I) bestätigte.

Aus der Begründung seien folgende für die Anzeigen-Propaganda bemerkenswerten Sätze mitgeteilt:

... Bezüglich der zu II) des angefochtenen Urteils er-

lassenen einstweiligen Verfügung verkennt der erste Richter nicht, daß die Ähnlichkeit zwischen den von den Parteien gebrauchten Bestellscheinen nur ein oberflächlicher und daß der Unterschied zwischen beiden ein recht großer ist; gleichwohl hat er die einstweilige Verfügung erlassen, weil bei dem Zutritt noch anderer Umstände der Empfänger des Bestellscheines des Antragsgegners getäuscht und in den Glauben verlegt werden kann, es handle sich um eine Neubestellung des Inserats der Antragstellerin. Dieses ohne Einschränkung erlassene Verbot der Benutzung des Bestellscheines ist nicht gerechtfertigt. Sache des Antragstellers war es, die einzelnen Merkmale des Bestellscheins anzugeben, die geeignet sind, eine Täuschung der Empfänger herbeizuführen, und den Antrag auf das Verbot des Gebrauches dieser Täuschung hervorruhenden Merkmale zu beschränken; es hätte dann dem Richter obgelegen, im einzelnen zu prüfen, ob diese Merkmale diese Eigenschaft haben, ob diese Merkmale von dem Antragsgegner gewählt sind, um diese Täuschung hervorzurufen, und ob aus diesem Grunde die Merkmale aus dem Bestellschein auszuschneiden sind. Die Antragstellerin findet diese Merkmale in der Bignette, in dem gleichen Druck, in der Einteilung des Werkes, in den Vermerken »Erscheint jährlich« und »Ausgabe 1910«, und ist anscheinend der Ansicht, daß der Bestellschein des Antragsgegners sich auch in seiner Gesamterscheinung als unzulässige Nachahmung ihres Bestellscheines darstellt; indes sind die Einteilung des Werkes, die Vermerke »Erscheint jährlich« und »Ausgabe 1910« durch die Sachlage gegeben und lassen noch nicht erkennen, daß der Antragsgegner bestrebt gewesen ist, den Bestellschein in seiner Gesamterscheinung dem Bestellschein der Antragstellerin nachzubilden. Die Bignette und der Druck zeigen keinesfalls eine solche Übereinstimmung, daß auf eine Täuschungsabsicht geschlossen werden könnte, auch sind sonst erhebliche Unterschiede in der Form des Bestellscheins, die gegen die Absicht des Antragsgegners sprechen, schon durch die äußere Form des Bestellscheins die Empfänger zu täuschen. Der Anspruch auf Unterfügung der Benutzung des Bestellscheines der Antragsgegnerin ist daher nicht genügend glaubhaft gemacht; es rechtfertigt sich deswegen, den